

Mit der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit, der Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrechts) auf Zugang zu Informationen soll die Transparenz zur Regel und die Geheimhaltung zur Ausnahme werden.

Die entsprechende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und das **Informationsfreiheitsgesetz** wurden am 26.2.2024 mit **BGBI. I Nr. 5/2024** kundgemacht.

Im Informationsfreiheitsgesetz, welches die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des neuen Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG konkretisiert und näher ausführt, ist sowohl eine proaktive Informationspflicht als auch eine „passive“ Informationspflicht (Informationspflicht auf Antrag) von öffentlichen Stellen vorgesehen.

I. Proaktive Informationspflicht

Öffentliche Stellen müssen von sich aus deutlich mehr Informationen veröffentlichen, als das derzeit der Fall ist.

I.1. Welche Organe sind von der Veröffentlichungspflicht des IFG erfasst?

Siehe § 4 Abs. 1 IFG

1. Organe, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betraut sind
2. Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit
3. Verwaltungsgerichte
4. Verwaltungsgerichtshof
5. Verfassungsgerichtshof
6. Gemeinden ab 5000 Einwohnern

Der Begriff der mit der Besorgung der Geschäfte der Verwaltung betrauten „Organe“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen; er umfasst insbesondere auch die Organe sonstiger juristischer Personen, soweit diese mit Geschäften der Bundesverwaltung und Landesverwaltung betraut sind, insbesondere auch private sogenannte „Beliehene“ (vgl. die Erläuterungen zu Art. 22a).

I.2 Welche Informationen sind zu veröffentlichen?

Siehe § 2 Abs. 2 IFG

Proaktiv zu veröffentlichen sind **Informationen von allgemeinem Interesse:**

Die Informationen müssen für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist, von Bedeutung sein. Ein allgemeines Interesse kann für solche Informationen angenommen werden, solange sie aktuell und relevant sind.

Im Gesetz beispielhaft aufgezählt sind Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, amtliche Statistiken, Amtsblätter. Weiters Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge, die die Kriterien der Relevanz für bzw. Betroffenheit von einem allgemeinen Personenkreis erfüllen und die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden.

Verträge **über einen Wert von mindestens 100 000 Euro** (gesetzlich festgelegter Schwellenwert) sind **jedenfalls von allgemeinem Interesse**. Hinsichtlich der Berechnung der Wertgrenze wird im Gesetz auf die §§ 13 bis 18 des BVergG verwiesen, in denen die Berechnung des **geschätzten Auftragswertes** geregelt wird.

Zur Auslegung der Begriffe „Studien“, „Gutachten“ und „Umfragen“ können die Ausführungen im Rundschreiben des BKA-VD zur „Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG“ vom 1.12.2022 herangezogen werden.

Demnach sind die Begriffe „Studien“, „Gutachten“ und „Umfragen“, „soweit es sich um Rechtsbegriffe handelt, in ihrer herkömmlichen Bedeutung, im Übrigen entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen.

Im Wesentlichen wird unter einer **Studie** eine wissenschaftliche Untersuchung einer Einzelfrage verstanden.

Ein **Gutachten** (vgl. zB § 44b Abs. 2 und § 52 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) besteht in der Regel aus dem erhobenen Befund und einem sachkundigen Urteil (Gutachten im engeren Sinn). Eine **Umfrage** bedeutet eine Befragung mehrerer Personen nach ihrer Meinung. In aller Regel handelt es sich um schriftliche (verschriftlichte) Werke.....“ „Die Pflicht zur Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen ist nicht auf bestimmte Gebiete, Themen oder Fragestellungen beschränkt.... Eine Studie, ein Gutachten und eine Umfrage liegen erst dann vor, wenn sie fertiggestellt sind. Davor handelt es sich schon begrifflich noch um kein solches Werk, sondern höchstens um einen Entwurf oder um Vorarbeiten zu einem solchen.“

Nicht von allgemeinem Interesse sind Informationen zum rein internen Gebrauch (z.B. nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen).

I.3. Wann liegt überhaupt eine Information iSd IFG vor?

Siehe § 2 Abs. 1 IFG

Information ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich.

- vom Begriff „amtlich“ sind auch privatwirtschaftliche Zwecke erfasst: Persönliche Aufzeichnungen und Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen Verwendung stellen keine Information iSd IFG dar
- die Form, in welcher die Information vorhanden ist (Trägermedium), spielt keine Rolle
- die Information **muss bereits vorhanden und verfügbar** sein: Informationen müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden

I.4. Wann, wie und wie lange sind Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen?

siehe § 4 Abs. 1

Die Informationen sind

- ehestmöglich:
so rasch wie möglich nach deren Entstehen oder sobald ein ursprünglicher Geheimhaltungsgrund wegfällt
- in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet und „barrierefrei“ :
Für Websites des Bundes gilt das Web-Zugänglichkeits-Gesetz.
Spezifische Vorgaben bestehen für die Veröffentlichung im Informationsregister (siehe Punkt I.5.)
- soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann:

Aus der Anordnung, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, „solange und soweit“ sie nicht der Geheimhaltung (§ 6 IFG) unterliegen, ergibt sich einerseits, dass Geheimhaltungsgründe auch wegfallen können (arg. „solange“). Eine nochmalige Interessenabwägung kann daher zum Ergebnis führen, dass die Veröffentlichung mittlerweile zulässig ist; diesfalls besteht auch die Pflicht zur Veröffentlichung. Andererseits sind Informationen auch teilweise zu veröffentlichen (arg. „soweit“), wenn nur Teile davon geheim zu halten sind und die Inhalte trennbar sind (insbesondere durch teilweise Unkenntlichmachung wie zB Schwärzung). Der Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, sobald deren Geheimhaltung nicht mehr geboten ist, ist erforderlichenfalls durch eine nochmalige Interessenabwägung unter Zugrundelegung des geänderten Sachverhalts Rechnung zu tragen. Dies kann wiederkehrende Überprüfungen erfordern, ob eine Geheimhaltung immer noch geboten ist. Innerhalb welcher Zeitabstände solche Überprüfungen durchzuführen sind, sagt das Gesetz allerdings nicht. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Es bedarf der laufenden Überprüfung, ob eine Information (noch) aktuell ist oder aus Gründen der Relevanz oder technischen Gründen nach einigen Jahren nicht mehr bereitgehalten werden muss.

zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung durch **die Organe der Verwaltung** in organisatorischer und funktionaler Hinsicht („die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe“) ist über das **Informationsregister** vorgesehen (§ 4 Abs. 2 IFG).

Die übrigen Verpflichteten können die Informationen auch auf ihren eigenen Websites veröffentlichen.

I.5. Welches Organ ist für die Veröffentlichung zuständig?

Siehe § 3

Zuständig ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Die proaktive Veröffentlichungspflicht folgt dem **Ursprungsprinzip**. Verfügen mehrere Stellen über die Information, reicht es, dass die erste über die Information verfügende Stelle diese veröffentlicht.

I.6. Was ist das Informationsregister?

Siehe § 5 IFG

Das Informationsregister ist ein zentrales, allgemein zugängliches Informationsmetadatenregister. Dazu soll die Informationsplattform Open Data Österreich (www.data.gv.at) genutzt und ausgebaut werden.

Über das Metadatenregister (www.data.gv.at) soll Zugriff auf die dort verlinkte Information gewährt werden. Die Informationsdaten selbst sollen bei der informationspflichtigen Stelle verbleiben.

Die gesetzlich festgelegten Metadaten (§ 5 Abs. 3 IFG) sind dem Informationsregister per Formular, das der Bundesminister für Finanzen im Internet zur Verfügung zu stellen hat, zu übermitteln.

Die Veröffentlichung hat

- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten
- und Zweckmäßigkeit
- in für die weitere Verwendung geeigneten Formaten und Sprachen
- soweit damit keine unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist
- und barrierefrei

zu erfolgen.

Die **BRZ GmbH** ist datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter (§ 5 Abs. 4 IFG). Datenschutzrechtlich verantwortlich sind die informationspflichtigen Stellen, die die Daten hosten und bereitstellen.

Wann das Informationsregister zur Verfügung steht, ist vom Bundesminister für Finanzen im BGBl. I kundzumachen.

I.7. Ab wann tritt die Veröffentlichungspflicht und ab wann treten die Bestimmungen betreffend das Informationsregister in Kraft?

Siehe § 20 Abs. 2 und 3 IFG

Die Bestimmungen betreffend das Informationsregister (§ 5 Abs. 1 bis 4 IFG) treten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters in Kraft.

Die Veröffentlichungspflicht tritt am 1. September 2025 in Kraft; sie ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die **ab dem 1. September 2025** entstehen. Früher entstandenen Informationen können freiwillig veröffentlicht werden.

I.8. Welche Geheimhaltungsgründe sind zu beachten?

Siehe § 6 IFG

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, **soweit und solange** dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (DSG, DSGVO),
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
 - d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
 - e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und **gesetzlich nicht anderes bestimmt** ist. Zu diesem Zweck sind **alle in Betracht kommenden Interessen**, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander **abzuwägen**.

Treffen die Voraussetzungen nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung (§ 6 Abs. 2 IFG).

I.9. Wie haben Informationspflichtige bei der Prüfung, ob eine Geheimhaltung erforderlich ist, vorzugehen?

Das informationspflichtige Organ hat zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich ist.

- Dabei spielt die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** eine Rolle.
Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat einer grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu entsprechen, d.h. die Maßnahme ist auf ihre Geeignetheit, ihre Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu prüfen.¹
- Eine **Interessenabwägung** ist erforderlich:
alle potenziell betroffenen Schutzgüter sollen in die Abwägungsentscheidung einfließen
„harm test“:
Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder Veröffentlichung droht
„public interest test“:
Prüfung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte

Besonders zu beachten ist bei der Interessenabwägung die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit.² Es ist daher stets das journalistische Interesse an der Veröffentlichung einer Information zu berücksichtigen („public watchdog“).

- Die Abwägungsentscheidung ist hinreichend zu begründen.
- Ein Geheimhaltungsgrund kann auch nur für einen Teil der Information vorliegen. Diesfalls unterliegt auch nur dieser entsprechende Teil der Geheimhaltung; der übrige Teil ist zu veröffentlichen, sofern dies möglich ist und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.³

I.10. Welche Geheimhaltungsgründe könnten im Zuständigkeitsbereich des BMAW bei der Prüfung und Entscheidung, ob eine Geheimhaltung geboten ist, von Bedeutung sein?

Informationen sind - soweit das **Interesse an der Geheimhaltung** aus einem der nachstehenden Gründe nach Durchführung der Interessenabwägung **überwiegt** - nicht zu veröffentlichen bzw. nicht auf Antrag zugänglich zu machen (siehe auch Punkt I.8)

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen
2. im Interesse der nationalen Sicherheit
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung

¹ AB 2420 BlgNR 27. GP 8.

² § 6 Abs. 1 letzter Spiegelstrich IFG.

³ § 6 Abs. 2 IFG und § 9 Abs. 2 IFG.

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen

Nachstehend erfolgt eine nähere Auseinandersetzung mit jenen Geheimhaltungsgründen, die im BMAW von Bedeutung sein können.

Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe (Z 1)

Dieser Geheimhaltungsgrund besteht unter ähnlicher Formulierung bereits nach der aktuellen Rechtslage („im Interesse [...] der auswärtigen Beziehungen“). Der Geheimhaltungsgrund wurde mit jenen auch heute noch bestehenden Gründen im Zuge der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 285/1987 mit dem Ziel der Liberalisierung des Amtsverschwiegenheitsgebotes⁴ eingefügt.

Anzumerken ist jedoch, dass mit Inkrafttreten des IFG nunmehr **zwingende** integrations- oder außenpolitische Gründe erforderlich sind, um eine Geheimhaltung rechtfertigen zu können. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass der **Tatbestand enger auszulegen** sein wird als bisher. Darüber hinaus wird damit künftig begrifflich zwischen die Europäische Union betreffende („integrationspolitische“) und sonstige auswärtigen („außenpolitische“) Gründen unterschieden.

Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe liegen nach dem im IFG näher konkretisierten Wortlaut jedenfalls dann vor, wenn die Geheimhaltung gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.⁵

Ein integrationspolitischer Grund liegt etwa dann vor, wenn im Fall der Informationserteilung **unionsrechtliche Bestimmungen verletzt würden** (etwa unionsrechtlich determinierte Geheimhaltungs- bzw. Informationsregelungen⁶ oder die Einhaltung unionsrechtlich vorgesehener Konsultationsverfahren beim Zugang zu Informationen europäischer Institutionen; auch genuin nationale Dokumente können unter den Schutz dieses Ausnahmetatbestandes fallen⁷).

Ein außenpolitischer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn **völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt würden** (hier kommen etwa Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klas-

⁴ RV 39 BlgNR 17. GP 2.

⁵ § 6 Abs. 1 Z 1 IFG.

⁶ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 3 und 8, mit Verweis auf Art. 37 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.

⁷ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 8.

sifizierten Informationen oder die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Berücksichtigung außenpolitischer Interessen gemäß dem Außenwirtschaftsrecht, im Rahmen der Exportkontrolle,⁸ in Betracht).⁹

Interesse der nationalen Sicherheit (Z 2)

Zur Geheimhaltung im Interesse der nationalen Sicherheit ist festzuhalten, dass der EGMR dem **nationalen Gesetzgeber** bei der Einschätzung, was die nationale Sicherheit gefährdet, einen **weiten Gestaltungsspielraum** zugesteht.¹⁰

Der vom EGMR behandelte Fall betraf die Beschwerde eines ehemaligen Politikers und Präsidenten Kroatiens, der Zugang zu Dokumenten aus dem Staatsarchiv der höchsten Geheimhaltungsstufe für die Abfassung eines Geschichtsbuches beantragte. Nach teilweiser Ablehnung dieses Antrages wandte sich der Beschwerdeführer wegen behaupteter Verletzung von Art. 10 EMRK an den EGMR, der festhielt, dass es sich im konkreten Fall um klassifizierte Dokumente gehandelt habe, die sich auf einen sensiblen Teil der jüngsten Geschichte Kroatiens bezögen. Da das Informationsbegehren gründlich geprüft worden sei (von fünf verschiedenen Stellen, einschließlich einer auf die nationale Sicherheit spezialisierte Stelle) und in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit Begründungen nicht mit derselben Dichte an Details aufwarten könnten wie in anderen Verwaltungsangelegenheiten, weil ansonsten der Zweck der Klassifizierung konterkariert würde, sei die Geheimhaltung notwendig und verhältnismäßig gewesen.¹¹

Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Z 4)

Der Tatbestand „im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ besteht auch bereits in der noch gültigen Fassung des Art. 20 Abs. 3 B-VG. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurde dazu festgehalten, dass der Tatbestand auch die in Art. 10 Abs. 2 EMRK gesondert genannte Verbrechensverhütung (einschließlich die präventive Verbrechensverhütung¹²) umfasst, jedenfalls aber nicht über die in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Tatbestände hinausgeht.¹³

Nach den Erläuterungen zum IFG kann unter diesen Tatbestand zudem etwa, **abhängig von den konkreten Umständen, der notwendige Schutz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur** zu subsumieren sein.

Insbesondere Angelegenheiten des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes sowie vom Bundeskriminalamt zu besorgende besonders sensible Angelegenheiten (z.B. Zeugen- oder

⁸ AB 2420 BlgNR 27. GP 13.

⁹ § 6 Abs. 1 Z 1 IFG

¹⁰ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 8.

¹¹ EGMR 3.2.2022, *Šeks*, 39325/20.

¹² VwGH 17.3.2000, 96/19/3036.

¹³ ErläutRV 39 BlgNR 17. GP 3.

Opferschutz) werden regelmäßig unter diese Geheimhaltungstatbestände zu subsumieren sein.

Aber auch im Rahmen der für das BMAW besonders relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Exportkontrolle (z.B. betreffend den Verkehr mit Verteidigungsgütern) kann das Interesse der Sicherheit demnach maßgeblich sein.¹⁴

Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung (Z 5)

Auch dieser Geheimhaltungstatbestand wurde aus der bestehenden Rechtslage übernommen.

Dazu wurde in den Erläuterungen festgehalten, dass die Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung dann und **nur dann geboten sei, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich wäre oder wesentlich erschwert würde**. Sinn dieser Regelung sei es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung solle dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere **Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung** (z.B. Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen. Gerechtfertigt könne eine Geheimhaltung aus diesem Grund aber ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung sein.¹⁵

In den Erläuterungen zum IFG wird nunmehr festgehalten, dass dieser Tatbestand in zeitlicher Hinsicht auch weiterhin nur laufende behördliche und gerichtliche Verfahren umfassen soll.

Allerdings kann eine Geheimhaltung der Information **auch nachdem die Entscheidung getroffen** wurde gerechtfertigt sein, **wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde**.

In sachlicher Hinsicht wird darin ergänzend festgehalten, dass auch generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes zu schützendes Handeln, wie z.B. laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten etwa des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft oder vorbereitende Tätigkeiten von gesetzlichen beruflichen Vertretungen geschützt sein sollen. Der Zweck dieses Schutzes liegt einerseits darin, dass der **Erfolg des behördlichen Tätigwerdens nicht vereitelt** wird (z.B. Ermittlungsverfahren, unangekündigte Kontrollen etc.), andererseits aber auch darin, dass die **unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigt** wird. In Bezug auf die Entscheidungsfindung ist auch

¹⁴ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 8 f und AB 2420 BlgNR 27. GP 20.

¹⁵ ErläutRV 39 BlgNR 17. GP 4; vgl. auch VwGH 28.4.1993, 92/12/0056.

der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Abstimmungen (sohin auch damit unmittelbar zusammenhängende Aufzeichnungen wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und persönliche Notizen) umfasst.

Der Wortlaut des Tatbestandes wird mit dem IFG insoweit konkretisiert, als **ausdrücklich von einer unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung** die Rede ist. Demonstrativ sind im IFG zudem Beispiele für die Anwendung dieses Tatbestandes aufgezählt. So sind als „Entscheidung“ jedenfalls Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu verstehen, die im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen liegen.¹⁶

Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe (Z 6)

Während nach der aktuell geltenden Rechtslage bereits dann ein Grund für die Geheimhaltung einer Information besteht, wenn sie „im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ liegt,¹⁷ kann nach der künftigen Rechtslage eine Geheimhaltung nur mehr dann gerechtfertigt sein, wenn sie „zur Abwehr eines **erheblichen** wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper“ erforderlich ist.¹⁸ Vor dem Hintergrund der nunmehrigen Einschränkung auf „erhebliche Schäden“ wird davon auszugehen sein, dass der Geheimhaltungstatbestand **eng auszulegen** sein wird.

Nach der bisherigen Rechtslage war es maßgeblich, ob bei Anlegung einer Durchschnittsbeurteilung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde (z.B. bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung).¹⁹

Nunmehr kann zur Auslegung § 118 Abs. 3 AktG herangezogen werden. Demnach darf eine Auskunft u.a. dann verweigert werden, wenn diese „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen (hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen) einen erheblichen Nachteil zuzufügen“. Unter diese Ausnahme kann auch die Tätigkeit von „Unternehmungen“ fallen, die nicht ausgegliedert sind, sondern Wirtschaftskörper bilden, die Teil einer Gebietskörperschaft sind; sofern hier eine Tätigkeit am Markt vorliegt, zählt insbesondere auch die Wettbewerbsfähigkeit zum abzuwägenden wirtschaftlichen Interesse der Gebietskörperschaft. Ein erforderlicher Schutz solcher wirtschaftlicher (unternehmerischer) Interessen wird u.a. für bestimmte geheim zu haltende Informationen betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge anzunehmen sein; dies gilt für Informationen, die – zum erforderlichen

¹⁶ § 6 Abs. 1 Z 5 IFG.

¹⁷ Art. 20 Abs. 3 B-VG.

¹⁸ § 6 Abs. 1 Z 6 IFG.

¹⁹ ErläutRV 39 BlgNR 17. GP 3.

Schutz eines Betriebsgeheimnisses bzw. eines öffentlichen Interesses – nicht zu veröffentlichende Unterlagen oder Bieter, die nicht den Zuschlag erhalten haben, betreffen.²⁰

Überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen (Z 7)

Dieser Geheimhaltungstatbestand ersetzt den bislang bestehenden, wonach eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, wenn die Geheimhaltung „im überwiegenden Interesse der Parteien“ geboten ist.²¹

Ein „überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen“ umfasst **auch die eigenen geschützten Interessen** der Informationspflichtigen selbst (z.B. von Unternehmungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung).²²

Nach der Rechtsprechung zur bisherigen Rechtslage ist **grundsätzlich jedes Interesse geschützt**, also sowohl ein rechtliches, als auch ein wirtschaftliches, gesellschaftliches, politisches oder rein persönliches.²³ Das Interesse an der Vermeidung eines privatrechtlichen Rechtsstreits durch Nichtherausgabe von Daten ist niedriger als das Interesse einer anderen Person an der Durchsetzung seiner Ansprüche.²⁴

Der neue Tatbestand wird im IFG durch fünf demonstrative Beispiele konkretisiert.²⁵ Ein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen kann somit etwa vorliegen

- a) zur Wahrung des Rechts auf **Schutz der personenbezogenen Daten**
 - Hier sind vor allem das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO, die Bestimmungen der DSGVO und Art. 8 GRC zu berücksichtigen, aber auch das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC.²⁶
- b) zur Wahrung von **Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**
 - Von besonderer Relevanz sind hier u.a. Vergabeverfahren, in denen zu prüfen ist, inwieweit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren oder ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden (vgl. Z 6) hintanzuhalten ist.²⁷
- c) zur Wahrung des **Bankgeheimnisses**
 - Siehe § 38 Bankwesengesetz, wonach Organe von Behörden sowie die Oesterreichische Nationalbank das Bankgeheimnis grundsätzlich als

²⁰ AB 2420 BlgNR 27. GP 4.

²¹ Art. 20 Abs. 3 B-VG.

²² ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 10.

²³ VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010.

²⁴ VwGH 27.4.1993, 92/11/0233.

²⁵ § 6 Abs. 1 Z 6 IFG.

²⁶ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 3.

²⁷ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 10.

Amtsgeheimnis zu wahren haben, wenn ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt werden, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Dies umfasst Geheimnisse, die Kreditinstituten, ihren Gesellschaftern, Organmitgliedern, Beschäftigten sowie sonst für Kreditinstitute tätigen Personen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 Bankwesengesetz anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Dieser Tatbestand ist vor allem auf den Schutz von personenbezogenen Daten und des Privatlebens privater Kunden (lit. a) sowie Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (siehe lit. b) gerichtet. Aus systematischen Gründen wurde diesem Tatbestand eine eigene Litera zugeordnet.²⁸

d) zur Wahrung des **Redaktionsgeheimnisses**

- Siehe § 31 Mediengesetz zum Recht der Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes auf Verweigerung der Beantwortung von Fragen als Zeugen in einem Strafverfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen. Der Tatbestand umfasst auch den Quellenschutz.²⁹

e) zur Wahrung der Rechte am **geistigen Eigentum** betroffener Personen

Siehe das Grundrecht auf Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 1. ZPMRK.³⁰ Darunter fallen auch Urheberrechte und Patentrechte.³¹

II. „Passive Informationspflicht“ Informationsverpflichtung auf Antrag

II.1. Welche öffentliche Stellen, Einrichtungen und staatsnahe Unternehmungen haben Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren?

Siehe § 1 IFG iVm Art. 22a Abs. 2 und 3

1. Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie

²⁸ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 10.

²⁹ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 10.

³⁰ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 3.

³¹ ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 3 und ErläutRV 2238 BlgNR 27. GP 10.

5. der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegende Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine **Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals** besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern **durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht** oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

II.2. Welches Organ ist für die Gewährung des Zugangs zu Informationen auf Antrag zuständig?

Siehe § 3 Abs. 2 IFG

Zuständig ist das Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. Das ist die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde.

Informationen, die von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten zu nehmen sind, gehören auch zu ihrem Wirkungsbereich.

II.3. Wie bzw. in welcher Form ist der Antrag auf Information zu stellen?

Siehe § 7 IFG

Das Informationsbegehren kann

- schriftlich, mündlich oder telefonisch
- in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form

gestellt werden. Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen.

Unter Umständen kann eine schriftliche Klarstellung erforderlich sein. Ein schriftlich präzisiertes Antrag gilt mit dem Tag seines Einlangens bei der informationspflichtigen Stelle als eingebracht.

Langt ein Antrag bei einem unzuständigen Organ ein, hat es diesen ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

Soweit im IFG nicht anderes bestimmt ist, ist das AVG anzuwenden.

Im IFG wird ausdrücklich klargestellt, dass bereits die Informationserteilung eine behördliche Aufgabe ist (§ 7 Abs. 4 IFG).

II.4. Welche Frist gilt für die Informationserteilung bzw. die Ablehnung der Informationserteilung?

Siehe § 8 IFG

Die Frist für die Erteilung der Information bzw. die Information über die Nichterteilung beträgt **4 Wochen ab Einlangen des Antrages** beim zuständigen Organ.

Aus besonderen Gründen und falls betroffene Personen gehört werden, kann die Frist um weitere 4 Wochen verlängert werden. Davon ist der Antragsteller innerhalb der 4-wöchigen Frist unter Angabe der Gründe zu verständigen.

II.5. Wie ist die Information zugänglich zu machen?

Siehe §9 IFG

Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten ansonsten in tunlicher Form **möglichst direkt** zugänglich zu machen.

Jedenfalls ist die Information **im Gegenstand** zu erteilen.

Die Behörde ist nicht zu einer besonderen Aufbereitung verpflichtet.

Ob eine bestimmte Form „tunlich“ ist, ergibt sich insbesondere aus der Form des Informationsbegehrens.

Bei der Wahl der Form der Informationserteilung spielen auch Umstände auf Seiten der Behörde eine Rolle wie insbesondere die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Auf bereits veröffentlichte Informationen oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen darf verwiesen werden.

Ein teilweiser Informationszugang soll möglich sein, sofern die Information teilbar, die teilweise Informationserteilung möglich ist und ein verhältnismäßiger Aufwand nicht überschritten wird.

Wird der Antrag auf Information offenbar **mißbräuchlich** gestellt oder würde die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und **unverhältnismäßig beeinträchtigen, muss die Information nicht erteilt werden.**

II.6. Wie ist vorzugehen, wenn die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (z.B. Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) eingreift?

Siehe § 10 IFG

Das zuständige Organ hat die betroffene Person vor der Erteilung der Information **nach Möglichkeit zu hören.**

Der Betroffene hat zwar keine Parteistellung im Verfahren, aber ihm soll Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden, wenn dies möglich ist. Die Stellungnahme soll die Behörde nicht binden, aber sie ist eine wesentliche Grundlage für die vorzunehmende Interessensabwägung.

Ein Anhörung kann z.B. nicht möglich sein

- wenn faktische Hindernisse entgegenstehen
- aus zeitlichen Gründen, weil die im IFG vorgesehenen Fristen einzuhalten sind
- wenn die Anhörung einer sehr großen Anzahl Betroffener in der Frist nicht zu bewältigen ist

Aufwändige Recherchen, wer Betroffener sein könnte, müssen nicht angestellt werden.

Der Betroffene ist über die Erteilung der Information nach Möglichkeit zu informieren.

Falls mit dem Antrag nicht nur ein privates Interesse verfolgt wird, sondern ein Recht auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK geltend gemacht wird, hat die Anhörung zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen erforderlich ist (§ 10 Abs. 2 IFG).

„Public watchdogs“ sind in ihrer Rolle insoweit zu schützen, als die Ausübung ihrer Rechte durch eine Verständigung Betroffener beeinträchtigt würde.

Im Antrag müssen in diesem Fall die nötigen Angaben gemacht werden.

II.7. Wie ist der Rechtsschutz ausgestaltet, wenn von Verwaltungsorganen (im funktionellen Sinn) der Zugang zur Information nicht gewährt wird?

Siehe § 11 IFG

Auf schriftlichen Antrag ist unverzüglich, jedenfalls binnen **2 Monaten** nach Einlangen dieses Antrags vom informationspflichtigen Organ **ein Bescheid** zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Es ist weiterhin zulässig, gleichzeitig mit dem Antrag auf Information für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids zu stellen.

Die **zweimonatige Frist** zur Bescheiderlassung **beginnt** in diesem Fall **erst mit der Mitteilung, dass die Information nicht erteilt wird.**

Der Bescheid kann mittels Bescheidbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Das Verwaltungsgericht hat binnen 2 Monaten zu entscheiden.

Die Frist zur Beschwerdevorentscheidung beträgt 3 Wochen (§ 11 Abs. 2 IFG).

Im Fall, dass rechtswidrig der Zugang zu Informationen nicht gewährt wurde, hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden d.h. auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

II.8. Sind im Rahmen des Informationsverfahrens Gebühren zu zahlen?

Siehe § 12 IFG

Informationsbegehren, Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach dem IFG sind von Verwaltungsabgaben und den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit.

Davon unberührt bleiben die anzuwendenden Bestimmungen betreffend Barauslagen (wie etwa Herstellung von Kopien, Verpackungskosten, die den allgemeinen Behördenaufwand übersteigen).

II.9. Welche Sonderbestimmungen bzw. abweichende Regelungen gelten für private Informationspflichtige?

Siehe § 13 IFG

Für der Kontrolle des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, **die nicht mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut** sind, gelten spezielle Regelungen.

- Sie unterliegen **nicht der proaktiven Informationspflicht**
- Informationen sind nicht zugänglich zu machen, wenn dies zur **Abwehr einer** (nicht nur abstrakten) **Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit** oder soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 IFG erforderlich ist (§ 13 Abs. 2 IFG).
- Es sind qualifizierte **Formerfordernisse für Informationsbegehren** vorgesehen (§ 13 Abs. 4 IFG):
 - schriftlich
 - der Antrag ist als Antrag gemäß IFG zu bezeichnen
 - die begehrte Information ist zu bezeichnen
 - die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen
- börsennotierte Gesellschaften und abhängige Unternehmungen sind von der Informationspflicht ausgenommen (§ 13 Abs. 3 IFG)
- es ist ein spezifischer Rechtsschutz vorgesehen (**siehe Punkt II.10.**)

II.10. Wie ist der Rechtsschutz geregelt, für den Fall, dass private Informationspflichtige die Information nicht erteilen?

Siehe § 14 IFG

Wenn der Zugang zu Informationen im jeweiligen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich nicht erteilt wird, entscheiden über das Recht auf Zugang die Verwaltungsgerichte.

- das **Bundesverwaltungsgericht**:
wenn organisatorisch zum Bund gehörende bzw. von diesem beherrschte Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen die Information nicht erteilen
- **ansonsten die Verwaltungsgerichte der Länder**

Bei Nichterteilung der begehrten Information kann der Informationswerber binnen **4 Wochen** nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen **Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit** durch das Verwaltungsgericht stellen.

Der Antrag hat zu enthalten (§ 14 Abs. 4 IFG):

- das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde
- die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt,
- Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

Der Antrag ist **unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen** (§ 14 Abs. 5 IFG).

Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung den Antrag mitzuteilen und es dieser freizustellen, sich dazu zu äußern (§ 14 Abs. 6 IFG).

Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen **2 Monaten** nach seinem Einlangen zu entscheiden.

Wenn der Zugang zur Information rechtswidrig nicht gewährt wurde, hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden, dass und in welchem Umfang Zugang zur Information zu gewähren ist.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ist mittels Zwangsstrafen (Beugestrafen) vollstreckbar.

II.11. Welche Aufgaben hat die Datenschutzbehörde iZm der Informationsfreiheit?

Siehe § 15 IFG

Die Datenschutzbehörde hat Leitfäden über die datenschutzrechtliche Rechtslage und Praxis zur Verfügung zu stellen.

Sie hat nach Möglichkeit regelmäßig geeignete Schulungsmaßnahmen für die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen anzubieten.

Sie hat die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren:
Bericht an den BMJ spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten

Zusätzlich informiert sie die Öffentlichkeit (z.B auf ihrer Website) über ihre Tätigkeit nach dem IFG, was zur allgemeinen Kenntnis des Gesetzes beitragen soll.

II.12. Wie ist das Verhältnis des IFG zu anderen Rechtsvorschriften, die besondere Zugangsregelungen enthalten und zu Rechtsvorschriften, durch die besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind?

Siehe § 16 IFG

Die proaktive Veröffentlichungspflicht soll in den Bereichen **nicht gelten**, in denen gesetzlich ein spezielles allgemein zugängliches elektronisches Register eingerichtet ist.

Beispielsweise zu nennen sind das RIS gemäß BGBIG, Veröffentlichungsvorschriften nach

dem Transparenzdatenbankgesetz, vergaberechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen, das Gewerbeinformationssystem Austria -GISA, das Firmen- und das Grundbuch.

Bereichsspezifische **besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen** sollen weiterhin aufrecht bleiben und **vorrangig anzuwenden** sein.

Dies gilt insbesondere u.a. für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, Zugangsregelungen zu Umweltinformationen und Geodaten, die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut, verfahrensrechtliche Geheimhaltungspflichten im Abgabenrecht oder materienspezifische Verschwiegenheitsbestimmungen.

Diese besonderen Informationszugangsrechte sind jedoch künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen.